jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/10/7 5Ob685/80, 6Ob561/84, 6Ob666/84, 1Ob622/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.10.1980

Norm

ABGB §864a
KSchG §33 Z1

Rechtssatz

Wenn auch die unmittelbare Anwendung des § 864 a ABGB ausscheidet, weil sich der zu beurteilende Sachverhalt vor dem Inkrafttreten des KschG verwirklicht hat, ist eine Heranziehung der in dieser Bestimmung zum Ausdruck gelangenden Wertungen und Grundgedanken zum besseren Verständnis der früheren Rechtsprechung doch nicht ausgeschlossen, zumal der Gesetzgeber durch § 864 a ABGB einen in dieser Rechtsprechung bereits anerkannten Grundsatz ausdrücken wollte.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 685/80
  Entscheidungstext OGH 07.10.1980 5 Ob 685/80
  Veröff: EvBl 1981/53 S 182 = JBl 1982,647
- 6 Ob 561/84
  Entscheidungstext OGH 24.05.1984 6 Ob 561/84
  Auch; Beisatz: Dies gilt vor allem für die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen im Vertragstext enthaltene Verweisungen auf im unterschriebenen Formular nicht enthaltene Geschäftsbedingungen Vertragsinhalt werden. (T1)
- 6 Ob 666/84
  Entscheidungstext OGH 31.01.1985 6 Ob 666/84
  Ähnlich; Beisatz: Was einer als zwingendes Recht vorgesehenen Novellenbestimmung in einem Regierungsentwurf widerspricht, erscheint schon nach geltendem Recht mit dem schwersten Verdacht unangemessener Benachteiligung behaftet. (T2)
- 1 Ob 622/85
  Entscheidungstext OGH 28.08.1985 1 Ob 622/85
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0014644

Dokumentnummer

JJR_19801007_OGH0002_0050OB00685_8000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at